



Schwimmclub Barsinghausen e.V.

Satzung

Geschäftsordnung

Jugendordnung

Stand: nach JHV 02.03.1990

Inhaltsverzeichnis

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Die Jugendversammlung
- § 11 Der Ältestenrat
- § 12 Wahlen
- § 13 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

Geschäftsordnung

- § 1 Leitung der Mitgliederversammlungen
- § 2 Feststellung der Tagesordnung
- § 3 Wortmeldungen
- § 4 Redeordnung
- § 5 Anträge
- § 6 Schluss der Debatte
- § 7 Beratung, Abstimmung
- § 8 Vorstandswahlen
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung
- § 11 Niederschriften
- § 12 Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

Jugendordnung

- § 1 Der/die Jugendleiter(in)
- § 2 Der Jugendausschuss
- § 3 Die Jugendversammlung
- § 4 Schlussbestimmungen, Änderungen, Inkrafttreten

§1 Der/die Jugendleiter/in

1. Der/die Jugendleiter(in) leitet die Kinder- und Jugendarbeit im Schwimmclub Barsinghausen e.V.
2. Er/Sie lässt sich dabei von den Grundsätzen der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in einem Sportverein leiten.
3. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Einberufung und Leitung der Jugendversammlung
 - b) Einberufung und Leitung des Jugendausschusses
 - c) Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Organen des Vereins
 - d) Kontaktpflege zu den Eltern
 - e) Fortbildung durch Besuch von Lehrgängen der Fachverbände

§2 Der Jugendausschuss

1. Zur Unterstützung der/des Jugendleiters(in) besteht ein Jugendausschuss.
2. Dem Jugendausschuss gehören als ständige Mitglieder an:
 - a) der/die Jugendleiter(in)
 - b) die Übungsleiter(innen)
 - c) die Sprecher(innen) der Mannschaften
3. Der Jugendausschuss kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder weitere Mitglieder aufnehmen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützen.
4. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zu planen, zu koordinieren und durchzuführen.
5. Der Jugendausschuss tritt auf Einladung durch den/die Jugendleiter(in) zusammen.

§3 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins bis zum 17. Lebensjahr.
2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendleiter(in) für die Dauer von 2 Jahren bis zur nächsten Jugendversammlung.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kinder und Jugendlichen erhält.
5. Die Wahl des/der Jugendleiters(in) wird durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Im Übrigen gilt §10 der Satzung.

§4 Schlussbestimmungen, Änderungen, Inkrafttreten

1. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Bestimmungen dieser Jugendordnung gelten jeweils nur insoweit, als die Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderen Regeln aufstellen.
3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
4. Die Jugendordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft.

Barsinghausen, im Januar 1990

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schwimmclub Barsinghausen e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 214 beim Amtsgericht Wennigsen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Gemäß Verbandstagsbeschluss von 1988 des Schwimmverband Niedersachsen (SVN) erkennt der Schwimmclub Barsinghausen e.V. die Rechtsordnung des SVN und des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) an.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele des Schwimmens, des Schwimmsports und verwandter Arten dieser Leibesübungen.
2. Er will bei seinen Mitgliedern die Gesundheit und den Gemeinsinn fördern.
3. Dieses geschieht durch Pflege und Förderung
 - des Freizeit- und Familiensports
 - des Wettkampfsports
 - der sportlichen Jugendhilfe und -pflege.
4. Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
5. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur Verwendung für die Förderung der Jugendpflege der Stadt Barsinghausen zu.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt Mitglieder als:
 - a. erwachsene Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder und jugendliche Mitglieder (bis 17. Lebensjahr)
 - c. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Heimat und Herkunft sowie religiöser oder politischer Anschauungen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
4. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
6. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
3. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Von dieser Regelung kann der Vorstand in begründeten Fällen abweichen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen :
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge),
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d. unehrenhafter Handlungen.
6. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
7. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
8. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
9. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
10. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden.

11. Im Falle der Berufung endet die Mitgliedschaft frühestens zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Beiträge sind vierteljährlich jeweils zur Quartalsmitte eines jeden Quartals zu erheben nach Möglichkeit im Bankeinzugsverfahren.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Jugendversammlung
 - d. der Ältestenrat

§8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene Mitglied (einschl. Ehrenmitglieder) eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Ankündigung in einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.
4. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Wahlen
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Satzung des Schwimmclub Barsinghausen e. V.

- h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung. die Bestandteil der Satzung ist
 - k. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
 8. Der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands leiten die Mitgliederversammlung.
 9. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
 10. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 11. Anträge können von Mitgliedern und den Organen des Vereins gestellt werden.
 12. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 13. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
 14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - b. wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert
 15. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vereins.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der :
 - a. Vorsitzenden
 - b. 2.Vorsitzenden
 - c. Geschäftsführer(in)
 - d. Kassenwart(in)
 - e. Sportliche(r) Leiter(in) - Schwimmen-
 - f. Schwimmwart(in)
 - g. Stellvertretende(r) Schwimmwart(in)
 - h. Schriftwart(in)
 - i. Wasserballwart(in)
 - j. Jugendleiter(in)
 - k. Kampfrichterobmann/frau
 - l. Pressewart(in)

Satzung des Schwimmclub Barsinghausen e. V.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer(in).
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2.Vorsitzende, vertreten.
4. Wählbar sind alle erwachsenen Mitglieder des Vereins.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Verteilung der Aufgaben ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
7. Der Geschäftsverteilungsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

§10 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins bis zum 17. Lebensjahr.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
3. Sie ist schriftlich oder durch Aushang einzuberufen.
4. Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendleiter(in) einberufen und geleitet.
5. Die Jugendarbeit ist in der Jugendordnung geregelt.
6. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§11 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
2. Ehrenmitglieder des Vereins sind automatisch Mitglieder im Ältestenrat.
3. Gibt es weniger als 3 lebende Ehrenmitglieder, werden die restlichen Mitglieder des Ältestenrates bis die Mindestzahl von 3 Personen erreicht ist, während der ordentlichen Mitgliederversammlung dazu gewählt.
4. Ein amtierendes Mitglied des Vorstands darf nicht in den Ältestenrat gewählt werden.
5. Die Aufgabe des Ältestenrates ist im §12 Satz 6 und 7 geregelt.
6. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
7. Der Ältestenrat tritt nur im Falle des §12 Satz 6 und 7 zusammen.

§12 Wahlen

1. Gewählt werden
 - a. von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung der/die
 - Vorsitzende
 - 2.Vorsitzende
 - Geschäftsführer(in)

Satzung des Schwimmclub Barsinghausen e. V.

- Kassenwart(in)
 - Sportliche(r) Leiter(in) - Schwimmen -
 - Schwimmwart(in)
 - Stellvertretende Schwimmwart(in)
 - Schriftwart(in)
 - Wasserballwart(in)
 - Kampfrichterobmann/frau
 - Pressewart(in)
 - 2 Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - die Mitglieder des Ältestenrates, soweit erforderlich
- b. von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren bis zur jeweiligen Jugendversammlung der/die
- Jugendleiter(in)
2. Jedes Jahr ist die Hälfte der Mitglieder des Vorstands neu zu wählen.
 3. Die Wahl des/der Jugendleiters(in) bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen im Anschluss nur einmal wiedergewählt werden.
 5. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstands während ihrer Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
 6. Treten alle Mitglieder des Vorstands gemeinsam zurück, muss der Ältestenrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.
 7. Bis dahin bildet der Ältestenrat den Vorstand.

§13 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen.
4. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit beschließen und beim Registergericht anmelden.
6. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
7. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

8. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

§14 Kassenprüfungen

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von den Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses geprüft.
2. Die Kassenprüfer des Vereins haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind.
3. Sie haben dem Vorstand schriftlich zu berichten.
4. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstands.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
7. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein sind die Vorschriften des §15 Satz 1 bis 7 entsprechend anzuwenden.
9. Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§16 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 2. März 1990 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§1 Leitung der Mitgliederversammlungen

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung des Schwimmclub Barsinghausen e.V. Im Falle einer Verhinderung wird er von dem/der 2.Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten.

§2 Feststellung der Tagesordnung

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung gibt der mit dem Vorsitz Betraute zunächst die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§3 Wortmeldungen

Der/die Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt gemeldet haben. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Zu demselben Tagesordnungspunkt sollte ein Mitglied nur jeweils dreimal das Wort erhalten. Der/die Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstands können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort.

Bei einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden.

Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung eines Einzelfalles gestattet.

§4 Redeordnung

Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der/die Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt der Redner den Anstand, so rügt ihn der/die Vorsitzende und erteilt ihm - wenn er es für erforderlich hält - eine Verwarnung. Fährt ein Redner gleichwohl fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der/die Vorsitzende nach vorheriger weiterer Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt. Diese weitere Verwarnung muss den Entzug des Wortes inhaltlich androhen.

Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Die Verwarnung muss inhaltlich diesen Verweis zum Gegenstand haben. Im Übrigen hat der/die Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§5 Anträge

Anträge, die nicht fristgerecht nach §8 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen. Im Übrigen gilt §8 der Satzung.

§6 Schluss der Debatte

Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der/die Vorsitzende das Wort nur noch einem Redner dafür und einem Redner dagegen. Dies geschieht in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie den Antragsteller oder den Berichterstatte.

Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§7 Beratung, Abstimmung

Während der Versammlung kann jedes Mitglied unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Anträge und Anfragen einbringen. Anträge müssen begründet werden. Es ist dem Antragsteller gestattet, vor der Abstimmung oder während der Aussprache seinen Antrag zurückzuziehen oder zu ändern.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung gemäß den Bestimmungen der Satzung herbeigeführt.

Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei nicht geheimer Abstimmung oder Wahl hat jedes Mitglied durch Heben der Hand abzustimmen. Namentliche Abstimmungen finden nicht statt.

Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende den Antrag in einer endgültigen Form zu formulieren.

Bei geheimer Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende aus der Mitte der Versammlung zwei Stimmzähler, die die Stimmzettel vor der Abstimmung verteilen und danach wieder einsammeln.

Im Übrigen gilt § 13 der Satzung.

§8 Vorstandswahlen

Wahlleiter ist der/die Vorsitzende. Steht der/die Vorsitzende zur Wahl, ist der/die 2.Vorsitzende Wahlleiter bis der/die Vorsitzende gewählt ist.

Die Vorstandswahl verläuft folgendermaßen:

in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

der/die

- a. 2.Vorsitzende
- b. Geschäftsführer(in)
- c. Schwimmwart(in)
- d. Kampfrichterobmann/frau
- e. Wasserballwart(in)
- f. ein Mitglied des Kassenprüfungsausschusses
- g. Bestätigung der Wahl des/der Jugendleiter(in)

in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

der/die

- h. 1.Vorsitzende
- i. Kassenwart(in)
- j. Sportliche Leiter(in) - Schwimmen -
- k. Stellvertretende Schwimmwart(in)
- l. Pressewart(in)
- m. Schriftwart(in)
- n. ein Mitglied des Kassenprüfungsausschusses

Ergänzungswahlen zum Ältestenrat finden bei Bedarf statt. Im Übrigen gilt §12 der Satzung.

§9 Beschlussfähigkeit

Vor Beginn der Abstimmungen und Wahlen stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit gemäß der Satzung (eventuell qualifizierte Mehrheiten erforderlich) fest.

§10 Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung

Die Satzung oder Geschäftsordnung des Vereins kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages geändert werden. Dieser muss dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein, damit der Vorschlag mit in die Tagesordnung aufgenommen werden kann.

Der Antragsteller hat seinen Antrag vor der Mitgliederversammlung zu begründen.

Im Übrigen gelten §8 der Satzung und die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§11 Niederschriften

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Schriftführung obliegt dem/der Schriftwart(in). Im Verhinderungsfalle übernimmt diese Aufgabe der/die Geschäftsführer(in).

Das Protokoll soll enthalten:

- a. Datum und Zeit (von-bis) der Mitgliederversammlung
- b. Zahl der anwesenden Mitglieder (It-Anwesenheitsliste)
- c. Tagesordnung (letzte Fassung)
- d. Die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
- e. Die Wahlergebnisse
- f. Für jeden Tagesordnungspunkt eine Zusammenfassung des Ablaufs der Mitgliederversammlung

Das Protokoll wird durch Auslage im Vereins- und Jugendheim des Vereins jedem Mitglied zugänglich gemacht. Ein Verlesen des Protokolls zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§12 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Barsinghausen, den 02.03.1990